

Feld- und Werksbahnmuseum Oekoven e.V.

Zur Werksbahn 1. D - 41569 Rommerskirchen. 02183-4166-93. -95 Fax: info@gillbachbahn.de

SATZUNG

des eingetragenen Vereins "Feld- und Werksbahnmuseum e.V."

Beschlossen auf der Gründungssitzung am 31.01.1976 in Rheydt, ergänzt am 03.03.1979 durch die Hauptversammlung;
geändert am 03.03.1990 durch die Hauptversammlung;
geändert am 14.02.1998 durch die Hauptversammlung;
geändert am 28. Februar 2004 durch die Hauptversammlung;
in dieser Fassung gültig seit 29. Februar 2004.

Art. 1 =Name=

Der Verein führt den Namen "Feld- und Werksbahnmuseum e.V." und hat seinen Sitz in Grevenbroich. Der Name wurde gewählt in Anlehnung an Begriffe aus der Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister in Grevenbroich unter der Nr. 396 vom 19. Mai 1979 eingetragen.

Art. 2 =Zweck=

Der Verein hat den Zweck

1. Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Feld- Werks- und Eisenbahnen zu wecken und zu pflegen,
2. Studien über die Geschichte der Feld- Werks- und Eisenbahnen und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet zu fördern,
3. wertvolle Zeugnisse der Feld- Werks- und Eisenbahnen als Denkmale der unsere Zeit mitformende Technik zu erhalten,
4. Kindern und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Technik und Geschichte von Feld- Werks- und Eisenbahnen zu vermitteln.

Art. 3 =Aufgaben=

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen durch

1. die Herausgabe von Veröffentlichungen,
2. Veranstaltung von Studienfahrten,
3. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
4. Schaffung und Aufbau eigener Sammlungen,
5. die Erhaltung eisenbahngeschichtlich wertvoller Fahrzeuge und Einrichtungen,
6. Bildung und Betreuung einer Kinder und Jugendgruppe und
7. die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit Art. 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

Art. 4 =Gemeinnützigkeit=

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Kultur, Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben,

die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Art. 5 =Mitglieder=

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

Art. 6 =Erwerb der Mitgliedschaft=

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird zunächst als Fördermitgliedschaft erworben, und zwar nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Nach Ableistung einer Probezeit von mindestens einem Jahr kann das Mitglied sich beim Vorstand schriftlich um die Vollmitgliedschaft bewerben. Auf Wunsch des Vollmitglieds oder Beschluss des Vorstandes ist die Umwandlung der Vollmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft möglich.

Art. 7 =Ehrenmitgliedschaft=

Wer sich zum Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Vollmitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 8 =Rechte der Mitglieder=

Die Voll- und Ehrenmitgliedschaft berechtigt

1. zur Teilnahme und zum Stellen von Anträgen bei der Mitgliederversammlung
2. zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung
3. zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen
4. zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins und zur freien Fahrt in Zügen der Gillbachbahn
5. zur verbilligten Inanspruchnahme anderer Leistungen des Vereins

Die Fördermitgliedschaft berechtigt ebenfalls zu den oben angeführten Punkten, mit Ausnahme des Punktes 2.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitgliedsrechte eines Mitglieds zeitlich befristet eingeschränkt oder entzogen werden, wenn ein Fehlverhalten des Mitglieds im Sinne der Ausschlussgründe nach Art. 10 Punkt 3 in einem minder schweren Fall vorliegt, und das Mitglied aufgrund dieses Fehlverhaltens bereits einmal schriftlich abgemahnt wurde.

Art. 9 =Pflichten der Mitglieder=

Alle Mitglieder sind verpflichtet

1. zur Einhaltung der vom Verein erlassenen Satzung und der Beschlüsse
2. zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu den dort festgesetzten Terminen.

Art. 10 =Verlust der Mitgliedschaft=

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
2. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn der Auszuschließende
 - a) den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - c) den Vereinsfrieden nachhaltig stört oder
 - d) das Ansehen des Vereins schädigt.

Art. 11 =Geschäftsjahr=

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist vor der Hauptversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen.

Art. 12 =Vorstand=

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Vollmitgliedern für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Personalunion für diese drei Ämter ist nicht zulässig; die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Schatzmeister hat ein Vetorecht aller Vorstandsentscheidungen die Ausgaben des Vereins zur Folge haben, die die finanziellen Möglichkeiten des Vereins überschreiten. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins.

Art. 13 =Vorstandssitzung=

Mindestens alle drei Monate ist eine Vorstandssitzung durchzuführen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmübertragung ist zulässig. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und auf dem FWM-Gelände in Oekoven zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Gegen jeden Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Art. 14 =Vertretung des Vereins=

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie dürfen den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlag verpflichten. Sie haben das Recht auf Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Art. 15 =Mitgliederversammlung=

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium im Verein.

Art. 16 =Jahreshauptversammlung=

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.

Die Aufgaben dieser Versammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichtes.
2. Entgegennahme des Kassenprüferberichtes.
3. Entlastung des alten Vorstandes.
4. Wahl des neuen Vorstandes.
5. Satzungsänderungen
6. Verabschiedung des Beitragsordnung.
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
8. Wahl eines Kassenprüfers und eines Vertreters
9. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
10. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern.
11. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
12. Entscheidungen über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Art. 17 =außerordentliche Mitgliederversammlung=

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. aufgrund eines mit einer Begründung versehenen schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 18 =Beschlussfassung der Mitgliederversammlung=

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit; Beschlüsse über Änderung von Zweck, Aufgaben oder Fusion oder Auflösung des Vereins einer 9/10 Mehrheit.

Der Vorstand kann einem Mitglied, welches mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, das Stimmrecht entziehen.

Alle Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen.

Art. 19 =Einladung zur Mitgliederversammlung=

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 30 Tage vorher zur Post zu geben.

Art. 20 =Anträge von Mitgliedern=

Anträge Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge zu Satzungsänderungen und zu Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in einer Vorstandssitzung sind beim Vorstand rechtzeitig vorher schriftlich einzureichen.

Art. 21 =Mitarbeiter=

Alle anfallende Arbeit im Rahmen des Vereins wird ehrenamtlich verrichtet.

Art. 22 =Schlussbestimmungen=

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein gesamtes Vermögen auf einen Verein gleicher Absicht oder auf ein Verkehrsmuseum Deutschlands über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.

<h1>GILLBACHBAHN</h1>
